

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

25

geltende Regelung in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB auf den hier vorliegenden Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nicht anzuwenden ist. Die Regelung in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I 3138) in das BGB eingefügt worden. Demgegenüber geht § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB auf das weit später verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 11. März 2016 (BGBl. I 396) zurück. Hätte der Gesetzgeber die in § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB geregelte Möglichkeit der vorzeitigen Rückführung eines Darlehens vom Vorliegen des gleichen „berechtigten Interesses“ abhängig machen wollen wie die vorzeitige Kündigung in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB, wäre es ein Einfaches gewesen, die Regelung in § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB für diesen Fall entsprechend anwendbar zu erklären. Davon hat der Gesetzgeber aber abgesehen. Damit ist der Begriff des „berechtigten Interesses“ in § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB vom Gesetzgeber nicht näher definiert, aber auch nicht durch den „Insbesondere-Fall“ des § 490 Absatz 2 Satz 2 BGB eingeschränkt worden.

Was als „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB anzusehen ist, muss deshalb im Wege der Gesetzesauslegung ermittelt werden. Bei der Gesetzesauslegung geht es darum, den wirklichen Sinn eines Gesetzes zu erforschen. Hierfür sind in der Rechtsprechung und in der Rechtswissenschaft verschiedene Auslegungsmethoden entwickelt worden. Für Normen, die im Vollzug einer EU-Richtlinie erlassen worden sind, gilt der Grundsatz der sogenannten „richtlinienkonformen Auslegung“ (BGH, Urteil vom 9. April 2002 – XI ZR 91/99). Die demnach gebotene Auslegung von § 500 Absatz 2 Satz 2 BGB im Lichte der Richtlinie 2017/141/EU lässt aber keinen Zweifel daran aufkommen, dass der Eintritt der Arbeitslosigkeit ein „berechtigtes Interesse“ des Darlehensnehmers an der vorzeitigen Rückführung des Darlehens begründet.

Aus den Hinweisen der Antragsgegnerin auf die Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für Kredite und Darlehen ergibt sich nichts anderes. Diese Bestimmungen regeln die Kündigung von Darlehensverträgen, nicht aber die vorzeitige Rückführung. Dass diese Bestimmungen einer vorzeitigen Rückführung nicht entgegenstehen und auch nicht entgegengehalten werden dürfen, ergibt sich zudem ausdrücklich aus § 512 BGB. Nach dieser Vorschrift darf eine vorzeitige Rückführung eines Dar-

lehens, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, nicht durch anderweitige Vertragsgestaltungen verhindert oder erschwert werden.

Damit besteht kein Zweifel daran, dass die beim Antragsteller eingetretene Arbeitslosigkeit ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Rückführung der beiden Darlehen begründet.

2.

Die vorzeitige Rückführung der Darlehen hat zur Folge, dass der Darlehensgeber eine angemessene Entschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückführung zusammenhängenden Schaden verlangen kann, § 502 Absatz 1 Satz 1 BGB. Damit schulden die Darlehensnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die in diesem Fall nicht nach § 502 Absatz 3 BGB „gedeckelte“ Vorfälligkeitsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung kann ich nicht berechnen.

Sofern der Darlehensnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht hat und es zur vorzeitigen Beendigung eines Darlehens kommt, so hat er nach § 490 Absatz 2 BGB der Bank denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorzeitige Beendigung des Darlehens entsteht. Immer wieder monieren die Antragsteller die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung oder, wie im folgenden Schlichtungsvorschlag M 8/19, den Ansatz und die Nachvollziehbarkeit einzelner Parameter für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung.

Im Verfahren M 8/19 beanstandete der Antragsteller den Ansatz schadensmindernder Positionen der Höhe nach, die die Bank bei der Berechnung der Schadenshöhe zu berücksichtigen hat: Die Bank hat zwar ersparte Verwaltungsaufwendungen und ersparte Risikokosten bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung mindernd zu berücksichtigen. Der Darlehensnehmer hat allerdings keinen Anspruch darauf, dass die Bank die hierfür in der Rechtsprechung vorgegebenen Beurteilungsspielräume stets in vollem Umfang zugunsten des Darlehensnehmers ausnutzt. Die Beurteilungsspielräume werden vielmehr nach dem Ermessen der Bank wahrgenommen. Eine solche von der Bank vorgenommene Ermessensentscheidung kann vom Streitschlichter nur eingeschränkt überprüft werden:

Der Antragsteller moniert mit seinem Schlichtungsantrag die Höhe zweier ihm berechneter Vorfälligkeitsentschädigungen.